

## **Ordnung für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses Maasdorf**

vom 14.10.1996 und der 1. Änderung vom 16.02.2005

### I. Allgemeine Bestimmungen

Die Gemeinde Maasdorf betreibt ein Dorfgemeinschaftshaus in Maasdorf, Dorfstraße 27, als öffentliche Einrichtung im Sinne des § 22 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt.

### II. Nutzungszwecke

Das Dorfgemeinschaftshaus wird für folgende Veranstaltungen vorgehalten:

A. Öffentliche oder geschlossene Veranstaltungen, die von der Gemeinde Maasdorf einschließlich ihrer Einrichtungen durchgeführt werden.

Darunter fallen insbesondere:

1. Veranstaltungen des Gemeinderates,
2. Einwohnerversammlungen,
3. Veranstaltungen anlässlich nationaler Feiertage, Erinnerungs- und Gedenkfeiern,
4. Veranstaltungen der Altenbegegnung und der Jugendpflege,
5. Veranstaltungen kultureller oder der Volksbildung dienender Art wie z.B. Vorträge, Ausstellungen, Musikaufführungen.

B. Öffentliche oder geschlossene Veranstaltungen von öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Vereinen, Parteien und Kirchen

Das Dorfgemeinschaftshaus steht den in der Gemeinde Maasdorf tätigen oder anderen Organisationen für die Durchführung folgender Veranstaltungen zu Verfügung:

1. Versammlungen,
2. Veranstaltungen wie unter Abschnitt A Ziffern 3 bis 5,
3. mit Tanz verbundene Veranstaltungen, die den Belangen der engeren örtlichen Gemeinschaft dienen und die auf eine gedeihliche Entwicklung innerhalb der Ortschaft hinwirken

### C. Private Nutzung

Einwohner der Gemeinde, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sowie Grundbesitzer und Gewerbetreibende in der Gemeinde, die nicht in der Gemeinde wohnen, können auf Antrag das Dorfgemeinschaftshaus für Familienfeiern o.ä. Veranstaltungen nutzen.

### III. Nutzungsentgelt

Die unter Abschnitt II. C genannten Nutzungsberechtigten haben für die Inanspruchnahme des Dorfgemeinschaftshauses ein Nutzungsentgelt nach einer besonderen Gebührenordnung, die Bestandteil dieser Benutzungsordnung ist, zu entrichten.

Mit den Veranstaltern ist eine schriftliche Nutzungsvereinbarung zu schließen. Im abzuschließenden Nutzungsvertrag ist das Entgelt für die Nutzung festzusetzen. Der Veranstalter hat das festgesetzte Entgelt mindestens zwei Wochen vor Beginn der Veranstaltung an die Gemeindekasse Maasdorf zu überweisen.

Aus Gründen der Sicherheit ist im Nutzungsvertrag die maximale Zahl der Teilnehmer an der vorgesehenen Veranstaltung festzusetzen.

#### IV. Nutzungszeit, Reservierung

Eine Reservierung über einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten im voraus ist nicht möglich.

Am 24.12. jedes Jahres bleibt das Dorfgemeinschaftshaus grundsätzlich geschlossen. Diese Einschränkung gilt nicht für kirchliche Veranstaltungen und Veranstaltungen der Gemeinde und ihrer Einrichtungen.

#### V. Haftung

Die Veranstalter haften für alle Schäden, die der Gemeinde Maasdorf an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten, Grundstücken und Zugangswegen durch die Benutzung entstehen. Eine Haftung der Gemeinde für abgestellte Fahrzeuge und abhanden gekommene Sachen besteht nicht.

Der Veranstalter hat nach Beendigung der Veranstaltung die Räume an die Gemeinde Maasdorf oder deren Beauftragte besenrein zu übergeben. Schäden an den Einrichtungen sind unverzüglich der Gemeinde oder deren Beauftragten anzuzeigen. Die Bereitstellung des Dorfgemeinschaftshauses kann von der Hinterlegung eines Sicherheitsbetrages bis zur dreifachen Höhe des Nutzungsentgelts abhängig gemacht werden. Der Sicherheitsbetrag ist nach Verrechnung mit eventuell entstandenen Schäden, die der Veranstalter zu vertreten hat, zurückzuzahlen.

#### VI. Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt rückwirkend zum 01. Oktober 1996 in Kraft.

Maasdorf, 14.10.1996

gez. Seiffert  
Bürgermeister

- Siegel -

**Benutzungsgebührenordnung für die Inanspruchnahme des  
Dorfgemeinschaftshauses Maasdorf entsprechend Abschnitt III Satz 1 der  
Benutzungsordnung für das Dorfgemeinschaftshaus Maasdorf**

**I. Nutzungsentgelt**

Das Entgelt für die Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses beträgt für Familienfeiern pro Tag 40,00 EUR und für Gewerbetreibende 70,00 EUR. Die zulässige Teilnehmerzahl beträgt 80 Personen.

**II. Besondere Bestimmungen**

Das Nutzungsentgelt beinhaltet die Kosten für Heizung, Reinigung, Wasser, Abwasser, Abfall und Energie und schließt die Nutzung von vorhandenen Küchengeräten einschließlich Geschirr und Bestecke ein.

**III. Inkrafttreten**

Diese Benutzungsgebührenordnung tritt rückwirkend zum 01. Oktober 1996 in Kraft.

Maasdorf, 14.10.1996

gez. Seiffert            - Siegel -  
Bürgermeister

Bekanntgemacht im Amtsblatt der VG Fuhneue Nr.11 am 11.11.1996.

Die 1. Änderung der Ordnung für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses Maasdorf und die 1. Änderung der Benutzungsgebührenordnung für die Inanspruchnahme des Dorfgemeinschaftshauses Maasdorf entsprechend Abschnitt III Satz 1 der Benutzungsordnung für das Dorfgemeinschaftshaus Maasdorf tritt rückwirkend zum 01. Januar 2005 in Kraft.

Maasdorf, 16.02.2005  
gez. Böhme            - Siegel -  
Bürgermeister